

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bildung und Soziales	Datum: 10.10.2022	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1	Bezeichnung der Vorlage: Kostenbeteiligung der Vereine		Datum: 13.10.2022
Vorlage-Nr: VO/0195/22			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	25.10.2022	Ausschuss für Bildung, Integration, Soziales, Kultur, Demographie und Sport (BISKDS)	
Ö	20.12.2022	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen wird mit den Vereinen auf der Grundlage der übertragenen Nutzungszeiten pauschal jährlich mit 0,90 € je überlassener Nutzungsstunde abgerechnet. Dies erfolgt aufgrund der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Wegberg für die Nutzung der städtischen Sportstätten und anderer Räumlichkeiten durch Wegberger Vereine vom 19. Mai 2014 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 28. September 2015 (Anlage 1).

Die Vereine, die die städtischen Turn- und Sporthallen nutzen, beteiligen sich aber nur zu einem geringen Anteil an den tatsächlich laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten in Form einer Nutzungspauschale.

Mit Blick auf die bereits gestiegenen Energiekosten, gestiegene Reinigungskosten und die derzeitige Haushaltssituation beabsichtigt die Verwaltung das Nutzungsgelt anzupassen, um das Sportangebot für Vereine in der Stadt Wegberg weiter aufrechterhalten zu können.

Die Energie- und Kostensituation wird durch eine Erhöhung des Nutzungsentgelts allein nicht stabilisiert, jedoch kann bei einer Anpassung des Nutzungsentgelts an die gestiegenen Kosten die Nutzung der Turn- und Sporthallen weiter gewährleistet werden. Darüber hinaus erhofft sich die Verwaltung hierdurch ein optimiertes Nutzerverhalten beim Heizen und Beleuchten.

Unter Zugrundelegung der aktuellen Nutzungszeiten für das Jahr 2022 können folgende Beträge zu folgendem Gesamtertrag pro Hallenjahr führen:

Einheitlicher Betrag Betrag/Stunde:	0,90 €	1,00 €	1,10 €
Betrag gesamt:	10.361,03 €	11.512,25	12.663,48 €

Diese Anpassung soll zum 01.01.2023 erfolgen. In 2023 könnte -neben den bereits dargestellten Energiesparmaßnahmen- somit auch ein Teil der gestiegenen Gesamtkosten gedeckt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Integration, Soziales, Kultur, Demographie und Sport empfiehlt dem Rat, das Nutzungsentgelt um 0,20 € pro Stunde und Hallenteil von 0,90 € auf 1,10 € zu erhöhen und die nachstehende Änderungsordnung zu beschließen:

Zweite Änderungsordnung zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Wegberg für die Nutzung der städtischen Sportstätten und anderer Räumlichkeiten durch Wegberger Vereine vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in seiner Sitzung am folgende Änderungsordnung beschlossen:

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Wegberg für die Nutzung der städtischen Sportstätten und anderer Räumlichkeiten durch Wegberger Vereine, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 28. September 2015, wird wie folgt geändert:

I.

In Nummer 2 Satz 2 wird die Zahl „0,90 “ durch die Zahl „1,10“ ersetzt.

II.

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Es ergeben sich Mehreinnahmen in Höhe von 2.302,45 € jährlich.

Alternativen:

Alternativen sind in der Höhe des zu erhebenden Nutzungsentgeltes denkbar und könnten sich aus der Beratung ergeben.

Anlage/n:

Aktuelle Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Wegberg für die Nutzung der städtischen Sportstätten und anderer Räumlichkeiten durch Wegberger Vereine

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gez. Pint

FBL 202

Gez. Karneth

Erste Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Wilkens-Mathar

RPA

Gez. Kühlen

Kämmerin

**Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Wegberg
für die Nutzung der städtischen Sportstätten
und anderer Räumlichkeiten durch Wegberger Vereine
vom 19. Mai 2014**

in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 28. September 2015

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in seiner Sitzung am 13.05.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Grundsatz

Eine Nutzung der städtischen Sportstätten (Sport- und Turnhallen, Sportplätze/Fußballplätze, Hallenbad) orientiert sich am Grundsatz „Schulsport vor Vereinssport“. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Verwaltung.

2. Sport- und Turnhallen

Die nutzenden Vereine beteiligen sich zu einem geringen Anteil an den tatsächlichen laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten in Form eines Nutzungsentgelts.

Das Nutzungsentgelt beträgt 0,90 € pro Stunde und Hallenteil.

Grundlage für die jährliche Berechnung sind die Hallenbenutzungspläne zum Stand 01.05. des jeweiligen Jahres, unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Vereine.

Als Jahresnutzungswochen werden pauschal 38 Wochen zu Grunde gelegt und berechnet. Bei saisonaler Zuteilung und Benutzung erfolgt die Berechnung pauschal für 19 Wochen.

Die errechneten Beträge werden in einer Summe zum 30.06. eines jeden Jahres erhoben.

Ein unterjähriger Tausch von zugeteilten Stunden ist nur unter Beteiligung der Verwaltung möglich und wird nicht mit der pauschalen Zahlung verrechnet. Unterjährig neu zugeteilte oder aufgegebene Nutzungszeiten werden erst zum nächsten Stichtag berücksichtigt.

Eine Nutzung während der Schulferien in NRW bleibt auf begründete Einzelfälle beschränkt. Sollen Hallen in den Ferien genutzt werden, werden diese Zeiten im jeweiligen Einzelfall zusätzlich abgerechnet.

Die Nutzung der Hallen für Meisterschaftsspiele und Turniere ist entgeltfrei.

3. Sportplätze/Fußballplätze

Die Nutzungsüberlassung von Sportplätzen/Fußballplätzen an Vereine wird wegen der Unterschiedlichkeit der Plätze und der örtlichen Gegebenheiten einzelvertraglich geregelt.

Insbesondere können die Übernahme von Pflegeleistungen und sonstiger städtischer Aufgaben vereinbart werden.

Bandenwerbung in oder an den städtischen Sportanlagen ist nur zugelassen, wenn und soweit dies die Stadt dem nutzenden Verein vertraglich erlaubt hat.

4. Hallenbad

Für die Benutzung des städtischen Hallenbades wird ein Energiekostenbeitrag erhoben. Dieser bemisst sich nach der genehmigten Dauer der Überlassung des Beckens (mögliche Nutzungszeit) und beträgt je 15 Minuten 5,00 €.

5. Mehrzweckhallen

Die Mehrzweckhallen in Arsbeck, Rath-Anhoven und Wildenrath können den Wegberger Vereinen als Veranstaltungsstätte zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wird ein pauschaler Energiekostenbeitrag von 50,00 € je Veranstaltungstag erhoben.

6. Andere Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden

Sollen Räume einem Verein dauerhaft oder regelmäßig stundenweise überlassen werden, bedarf es dazu eines vom Rat zu genehmigenden Vertrages, der unter anderem die kostendeckende Übernahme der Verbrauchskosten durch den Verein vorsieht.

Sollen Räumlichkeiten für Einzelveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, so entscheidet die Verwaltung und berechnet dem nutzenden Verein pauschal einen Betrag von 0,70 €/ je m² und Nutzungstag.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Wegberg, 19. Mai 2014

gez. P i l l i c h
Bürgermeister

Die Erste Änderungsordnung wurde am 01.09.2015 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen und am 28.09.2015 öffentlich bekanntgemacht. Die Änderung ist am 01.10.2015 in Kraft getreten.